Anhang 10: Sportanlagen

1. Mit Beiträgen können unterstützt werden:

- 1.1. Sportvereine, Sportverbände und Sportorganisationen, die eine Sportanlage in ihrem Eigentum sanieren oder eine Sportanlage neu erstellen. Die Sportanlage muss auf Boden des Kantons Basel-Landschaft stehen beziehungsweise errichtet werden, und die jeweilige Trägerschaft muss den Sitz im Kanton Basel-Landschaft haben.
- 1.2. Gemeinden, wenn Sportanlagen von kantonaler beziehungsweise regionaler Bedeutung neu erstellt oder saniert werden und einen Mehrwert für die Sportförderung nachgewiesen werden kann.

2. Keine Beiträge werden geleistet:

- an privatrechtliche Trägerschaften, in denen der kommerzielle Nutzen eindeutig vor ehrenamtlichen Tätigkeiten im Sinne der Freiwilligenarbeit im Sport steht
- an 300-Meter-Schiessanlagen
- an Schiessanlagen, welche gemäss geltender Schiessanlagenverordnung (SR 510.512) des VBS durch die Gemeinden finanziert werden
- an die Betriebskosten
- an kantonale Schulsportanlagen
- an Sportanlagen auf Boden des Kantons Basel-Landschaft, die von einem anderen Kanton betrieben werden

3. Beurteilungskriterien und Beitragshöhe:

- 3.1. Sofern der Landrat einen Beschluss über die Finanzierung von Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung erlassen hat, gelten in 1. Linie die dort festgelegten Grundsätze.
- 3.2. Beurteilungskriterien:

3.2.1. Bedarf:

- von hohem Nutzen für den Vereins- und Verbandssport
- von Nutzen für den nicht organisierten Sport
- optimale Auslastung

3.2.2. Funktionalität:

- Normgerechtigkeit gewährleistet (gemäss den aktuellen Normen des nationalen Verbandes oder des BASPO) inkl. Nebenräume
- Anliegen des Behindertensport sind berücksichtigt
- 3.2.3. Raumplanung, Umweltschutz, Wirtschaftlichkeit:
 - möglichst gute Erschliessung durch ÖV
 - Vorsorgemassnahmen (Wasserverbrauch, Abfälle, Lärm usw.)
 - kostengünstige Bauweise

3.2.4. Anlagentypen:

- Vereins- und Verbandsanlagen
- Schiessanlagen gemäss 3.3.

3.2.5. Finanzielle Kriterien:

- Der Betrieb der Anlage, insbesondere die Finanzierung des Betriebes und des sachgemässen, substanzerhaltenden Unterhalts sind durch eine öffentlich-rechtliche, privatrechtliche oder gemischtwirtschaftliche Trägerschaft langfristig (mindestens 10 Jahre) gesichert. Der Nachweis ist aufgrund eines realistischen Betriebs- und Finanzierungskonzepts mit Baukostenplan zu erbringen.
- Es gilt eine Mindestinvestition von CHF 10'000.-.
- Der Regierungsrat kann die Unterzeichnung einer Benützungsvereinbarung verfügen.
- Die Finanzierung des Bauvorhabens ist unter Einrechnung eines allfälligen Swisslos Sportfonds-Beitrages gesichert.
- 3.3. Beurteilungskriterien für Beiträge an die Beschaffung von elektronischen Trefferanzeigen für das sportliche Schiessen:

3.3.1. Voraussetzungen für Beiträge:

- Die Schiessanlage entspricht der Lärmschutzverordnung.
- Die Schiessanlage erfüllt die geltenden Sicherheitsanforderungen.

3.3.2. Besondere Bestimmungen:

Für Beiträge gelten folgende Anforderungen:

Ausbildung

Entweder

 verfügt der Verein über mindestens 1 lizenzierte Trainerin C beziehungsweise 1 lizenzierten Trainer C oder 1 J+S-Leiterin beziehungsweise 1 J+S Leiter Sportschiessen, wobei bei Gemeinschaftsschiessanlagen mindestens die Hälfte der Vereine über 1 Trainer verfügen muss.

Für in Ausbildung befindende Trainerinnen und Trainer hat die Lizenzierung spätestens 2 Jahre nach Beschaffung der Scheiben zu erfolgen. In diesem Fall erfolgt eine allfällige Beitragszusage zum Zeitpunkt der Gesuchstellung, die Auszahlung erfolgt nach Erreichung des Diploms.

oder

der Verein bildet mindestens 1 Juniorin oder 1 Junior beziehungsweise 1 Nachwuchsschützen pro 4 zu beschaffende Scheiben stufengerecht gemäss Modell des Schweizerischen Schiesssportverbandes (10 m Luftgewehr oder 50 m Kleinkaliber für Juniorinnen und Junioren) extern (in einem Verein mit lizenziertem Trainer oder lizenzierter Trainerin C respektive J+S-Leiterin oder J+S-Leiter Sportschiessen) aus.

Auslastung

Entweder

 verfügt der Verein über mindestens 6 SSV-lizenzierte Mitglieder pro zu beschaffende Scheibe

oder

- es handelt sich um eine Schiessanlage mit mehr als 10 Scheiben auf dieselbe Distanz.
- 3.4. Beiträge:
- 3.4.1. Im Rahmen der verfügbaren Mittel. Es können Pauschalbeiträge geleistet werden.
- 3.4.2. Die Beitragshöhe

wird in der Regel wie folgt berechnet:

Erste CHF 1 Mio. der Kosten:

Zweite CHF 1 Mio. der Kosten:

Beitragssatz: 25 %

Beitragssatz: 20 %

Sind die Kosten höher als CHF 2 Mio.:

Beitragssatz: 20 %

(maximal CHF 0.45 Mio.)

Eigenleistungen (sofern 5.2. erfüllt)

Beitragssatz: 50 %

Berechnungsbeispiel: Anrechenbare Kosten von gesamthaft CHF 2.5 Mio.:

1. Million (25 % = CHF 250'000.-) +

2. Million (20 % = CHF 200'000. $\hat{-}$) +

0.5 Million (20 % = CHF 100'000.-)

Total = CHF 550'000.—. In diesem Fall wird der Maximalbeitrag von CHF 450'000.— geleistet.

- 3.4.3. Der Verkauf von Land oder Grundstücken wird in Abzug gebracht, und der Kauf von Grundstücken wird nicht berücksichtigt.
- 3.4.4. Sanierungen von Sportanlagen, welche den Kriterien entsprechen, können nur in periodischen Abständen (in der Regel alle 10 Jahre) unterstützt werden.
- 3.4.5.Bei regionalen Sportanlagenprojekten, welche von den Sportfonds der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn und Aargau finanziell unterstützt werden, beträgt der Gesamtbeitrag des Swisslos Sportfonds zusammen im Maximum 50 % der anrechenbaren Kosten.
- 3.4.6. Der Regierungsrat behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen die Beitragshöhe gemäss 3.4.2. anzupassen.

3.5. Anrechenbare Kosten

Baukostenplan BKP		Anteil wertvermeh- rende Investitionen
0	Grundstück	Nicht anrechenbar
1	Vorbereitungsarbeiten	i. d. Regel anrechenbar
2	Gebäude	i. d. Regel anrechenbar
3	Betriebseinrichtungen	i. d. Regel anrechenbar
4	Umgebung	i. d. Regel anrechenbar
5	Baunebenkosten	Nicht anrechenbar
6	offene Reserven	i. d. Regel anrechenbar
7	Reserveposition	-
8	Reserveposition	-
9	Ausstattung	Nicht anrechenbar

- 3.5.1. Die anrechenbaren Kosten werden nach dem Baukostenplan BKP definiert, ab Investition von über CHF 50'000.-ist 3- bzw. 4-stellig die Pflicht.
- 3.5.2. Sämtliche Honorare sind nicht beitragsberechtigt.

4. Beitragsgesuch:

4.1. Das Gesuch ist bis spätestens 1 Monat vor Baubeginn zusammen mit den erforderlichen Unterlagen online über sportfonds.bl.ch einzureichen.

Dem Beitragsgesuch sind folgende Unterlagen beizufügen (ab Investitionen von über CHF 50'000.–):

- a) Informationen zur privatrechtlichen Trägerschaft
- Vorstands- und Mitgliederverzeichnis
- Statuten, Handelsregisterauszug
- Jahresberichte inklusive Jahresrechnungen und Protokolle der Generalversammlungen des vergangenen Vereinsjahres

- b) Informationen über das Bauprojekt
- Projektbeschrieb, Grobkonzept, Baubeschrieb
- Pläne Vorprojekt und/oder Projektskizzen
- Kostenvoranschlag (BKP, 3-stellig, mit "Eigenleistungen" 4-stellig (Punkt 3.2.))
- Finanzierungskonzept
- Grobzeitplan
- c) Informationen über den Betrieb und dessen Finanzierung
- Grobbetriebskonzept
- Finanzierungskonzept (Betrieb)
- Nutzerinnen und Nutzer (qualitativ und quantitativ)
- Baurechtsvertrag oder Nutzungsvereinbarung
- 4.2. Die Beitragszusicherung verliert ihre Gültigkeit, sofern der Baubeginn nicht innert 12 Monaten ab Datum der Verfügung über die Beitragsgewährung erfolgt ist und keine frühzeitige Fristverlängerung eingegeben wurde.

5. Abrechnung:

- 5.1. Innert 6 Monaten nach der Bauvollendung muss eine detaillierte Bauabrechnung (BKP 3- bzw. 4-stellig) über den per E-Mail zugesandten Link hochgeladen werden.
- 5.2. Die Eigenleistungen werden nur berücksichtigt, wenn folgende Nachweise vorliegen:
 - konkrete Leistungsabschätzung im Rahmen einer Offerte oder einer detaillierten Übersicht der Eigenleistungen.
 - nachvollziehbarer Nachweis der Detailpositionen im Detaillierungsgrad gemäss Baukostenplan BKP 4-stellig mit Ausmass und Einheitspreis.
- 5.3. Eine Vorauszahlung von maximal 80 % der Beitragszusicherung kann geleistet werden. Diese ist abhängig vom Baufortschritt und der geleisteten Zahlungen. Der Rest wird nach Vorliegen der Schlussabrechnung und nach Genehmigung bzw. Abnahme der Baute ausbezahlt. Eine grundsätzliche Abweichung von der Benutzungsvereinbarung kann zur Rückforderung eines Teilbeitrags führen.
- 5.4. Sofern eine Benützungsvereinbarung getroffen werden konnte, liegt diese von allen Parteien unterzeichnet mit der Schlussrechnung vor.